

Wien, Dienstag, den 16. November 1926.

Die Wohnbausteuer für Studentenheime. Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich heute mit einer Beschwerde des Deutschen Universitätsstudentenheimes, des Asylvereines der Wiener Universität und des Studentenheimes an der Hochschule für Bodenkultur gegen die Vorschreibung der Wohnbausteuer zu befassen. Der Wiener Magistrat hat nämlich die Bestimmung des Wohnbausteuergesetzes, nach der Räumlichkeiten, die für ein Schülerinternat verwendet werden, als einziges Mietobjekt anzusehen sind, auch auf die Studentenheime angewendet und deshalb von den Vereinen, die diese Heime führen, die Wohnbausteuer nach dem Mietwert aller Räume verlangt. Gegen diese Entscheidung des Magistrats, die auch von der Abgabenbeschwerdekommision bestätigt wurde, hatten die drei Studentenheime die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Der Vertreter der Gemeinde Wien, Obermagistratsrat Dr. Urban verwies in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof darauf, dass zwischen der Vermietung von Wohnungen in einer Zinskaserne durch den Hauseigentümer und zwischen der Ueberlassung von Räumen eines Studentenheimes an Studierende ein gewisser Unterschied bestehe. In den Studentenheimen werden auch Beleuchtung, Beheizung, Wäsche, u.s.w. beigelegt. Auch gemeinsame Räume, wie Studierzimmer, Bibliothek, Speisesäle u.s.w. stünden zur Verfügung. Die Steuer ist auch für den einzelnen Studenten sehr gering. Beim Asylverein der Wiener Universität entfalle auf einen Studenten eine Steuer von

S 2.07 monatlich. Beim Deutschen Universitätsstudentenheim betrage die monatliche Wohnbausteuer für den einzelnen Studenten S 1.93. Beim Studentenheim der Hochschule für Bodenkultur ergäbe sich allerdings eine monatliche Steuerleistung von rund sechs Schilling, was aber seine Ursache darin hat, dass vierzig Zimmer von nur 58 Studenten bewohnt werden, denen ausser den Schlafräumen noch Badezimmer, Speisezimmer und Studierzimmer zur Verfügung stehen. Dieses Heim befindet sich im Währinger Cottageviertel. Bei anderen Studentenheimen beträgt die Steuer überhaupt nur einige Groschen im Monat für den einzelnen Insassen. Der Vertreter des Magistrats verwies ferner noch darauf, dass die Wohnbausteuer eine reine Zwecksteuer sei. Die Gemeindeverwaltung hat aus den Mitteln der Wohnbausteuer bereits ein Studentenheim auf der Brandstätte errichtet und wird in kürzester Zeit auch auf dem Alsergrund ein weiteres Heim bauen. Es ist klar, dass der Ertrag der Wohnbausteuer der Studentenheime in vielen Jahrzehnten nicht jene Summe ausmachen wird, die die Gemeinde allein für den Bau von Studentenheimen ausgibt. Es falle daher auch die Zweckbestimmung dieser Steuer ins Gewicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidungen des Magistrats in allen drei Fällen als ungesetzlich aufgehoben. In der Begründung dieser Entscheidung wird gesagt, dass als Steuerträger die Inhaber der Wohnräume in Betracht kommen, also die einzelnen Studenten, die im Studentenheim wohnen. Der Gerichtshof könne auch die Anschauung der städtischen Abgabebeschwerdekommision nicht teilen, dass diese Räume von der Stiftung oder Korporation benützt werden, denn in der Zuführung dieser Räume zum statutenmässigen Verwendungszweck, der Beistellung von Wohnungen an Studierende, liegen noch keine Benützung der Räumlichkeiten. Gegen eine solche Annahme spreche der Paragraph 2, Absatz 1 des Gesetzes, denn als steuerpflichtige Personen sind die Hauseigentümer nur dann anzusehen, wenn sie das Objekt selbst benützen. Mag aber der Hauseigentümer oder eine andere Person sein, dem diese Wohnung überlassen worden ist, so ist eben diese Person ohne Rücksicht auf den Rechtstitel der Innehabung steuerpflichtig. Nun sind Räume an Studenten gegen Entgelt überlassen; diese sind daher Inhaber dieser Räume und wenn ein Raum von mehreren Studenten benützt wird, so gilt dieser nach Paragraph 2, Absatz 8 als einheitliches Mietobjekt und diese Personen haften solidarisch für die Steuer.

Durch diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wird an der Wohnbausteuerpflicht der Studentenheime nichts geändert. Wohl aber erfährt die Rechtsstellung des einzelnen Studenten eine erhebliche Änderung.